

Mustersatzung für Schulchöre

Satzung des Schulchores der ...-Schule

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Schulchor der ...-Schule“ in ...

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Der Schulchorverein trägt den Schulchor der ...-Schule in ... Er hat sich zur Aufgabe gemacht, den Chorgesang an der ... -Schule im Rahmen der ergänzenden Schulangebote zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und sonstige musikalische Veranstaltungen in der Schule und der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können aktive und passive Mitglieder sein. Aktive Mitglieder sind solche, die im Schulchor mitwirken. Passive Mitglieder unterstützen die Arbeit des Schulchorvereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Rahmen dieser Satzung.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein wird schriftlich gestellt. Dies kann in Form eines Sammelaufnahmeantrages auf einem Formular geschehen. Dieses ist von den aufzunehmenden Chormitgliedern zu unterschreiben. Minderjährige werden dabei von ihren Sorgeberechtigten vertreten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dem Chor (bei aktiven Mitgliedern) durch schriftliche Erklärung des Austritts zum Schluss des Kalenderjahres bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand trifft seine Entscheidung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und leitet diesem die Ausschlussentscheidung schriftlich zu. Sie ist zu begründen.

§ 4

Die aktiven Mitglieder des Vereins bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.

Über Mitgliedsbeiträge der passiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen

Finanzbedarfs vorschlagen. Die Sonderumlage darf die Höhe des doppelten eines jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich in der Regel im ersten Quartal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich ein. Dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung sie nicht einem anderen Organ zuweist.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes und Entscheidung über die Entlastung
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, Vereinsauflösung bzw. Änderung des Vereinszwecks

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Schriftführer nimmt die Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beachtet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die Bestimmungen der Satzung und der Gesetze.

Mitglied des Vorstandes sind kraft Amtes auch der Schulleiter und der Chorleiter.

§ 8 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese kann nur ergehen, wenn in der Einladung auf den beabsichtigten Antrag hingewiesen ist, dass der Verein aufgelöst werden soll. Die Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator, der das verbleibende Vereinsvermögen auf die Schule überträgt.

§ 9

Diese Satzung wurde am ... beschlossen. Unter diesem Datum tritt sie in Kraft.

Entwurf, Stand 08.05.2018